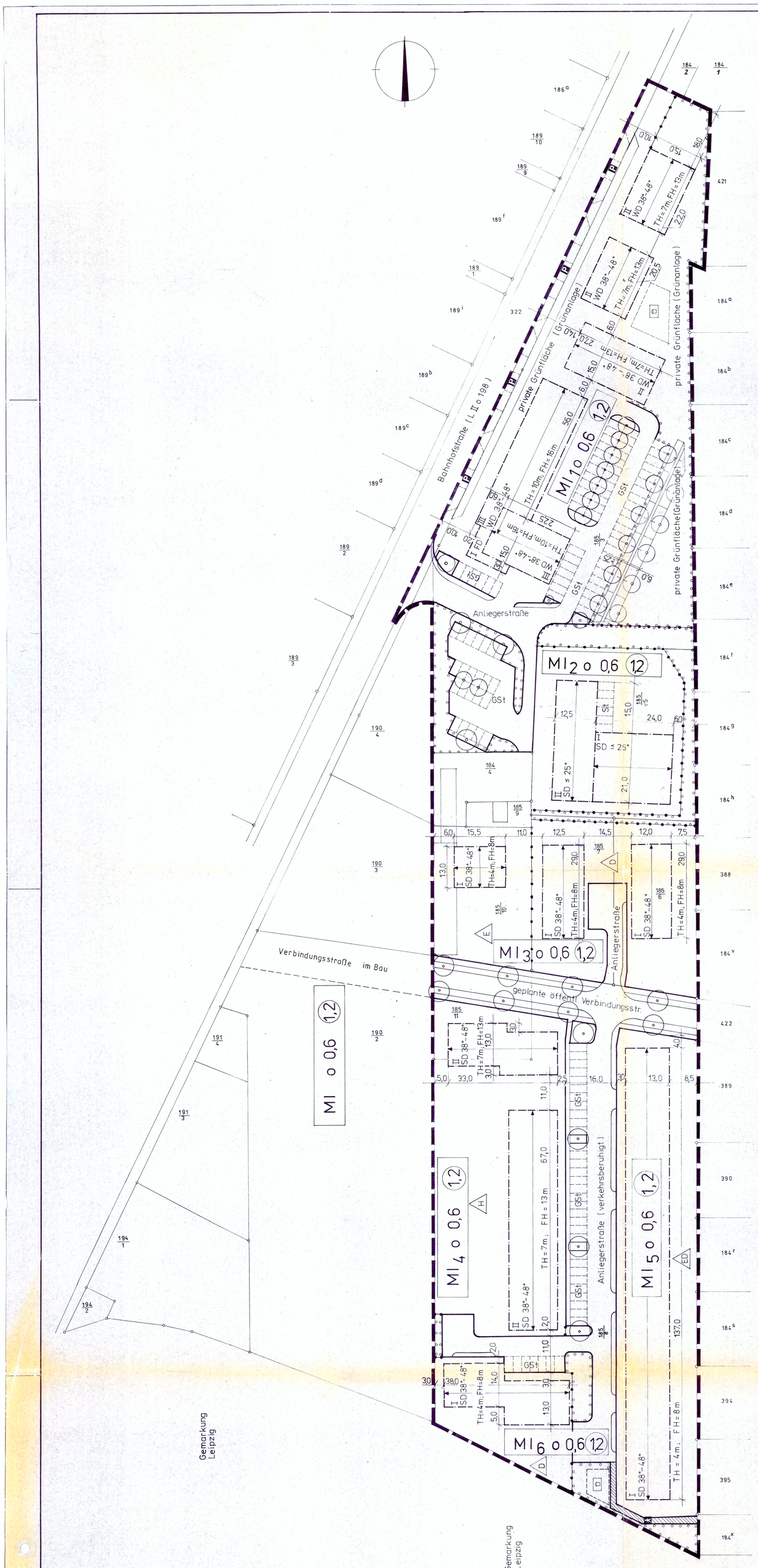

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Je 12 m Länge der ausgewiesenen Pflanzstreifen sind ein großkroniger Laubbaum, Stammumfang 12/14 cm, und je 10 m^2 fünf Sträucher, 80 cm hoch, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die in der Pflanzenliste genannten Gehölzarten zu verwenden. Für Ein- und Ausfahrten können Grünflächen und Baumreihen unterbrochen werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die Bepflanzung im Bereich von Grundstückseinfahrten und Ausfahrten eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
2. Je 150 m^2 versiegelter Grundstücksfläche (Überbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stellplatzanlagen) sind ein großkroniger Laubbaum, Stammumfang 12/14 cm, und je 400 m^2 zehn Sträucher, 80 cm hoch, auf den unbebauten Flächen zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die in der Pflanzenliste genannten Gehölzarten zu verwenden. Für die Mischgebiete MI_1 bis MI_6 dürfen statt der in der Pflanzenliste aufgeführten Gehölzarten auch heimische Obstgehölze verwendet werden.
3. Ungenutzte Grundstücksflächen sind zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und zu 60 % als Vegetationsflächen anzulegen. 40 % sind mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Pflanzauswahl hat sich nach der Pflanzenliste zu richten.
4. Auf den Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum der Pflanzenliste, Stammumfang 12/14 cm, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Park- und Stellplatzanlagen dürfen nicht versiegelt werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind Schotterrasen, Rasengitterplatten oder Öko-Pflaster mit Rasenfugen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.
5. Der öffentliche Straßenraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit Sommerlinden (Tilia platyphyllos) bepflanzt. Der Pflanzabstand für die Bäume beträgt 20,0 m. Für Ein- und Ausfahrten können die Baumreihen unterbrochen werden. Fuß- und Radwege sind zu pflastern, dabei ist ein Betonunterbau - mit Ausnahme möglicher Feuerwehrzufahrten - nicht zulässig.
6. Offene Wasserflächen und Grabenläufe sind in naturnaher Bauweise als Erdbecken bzw. -graben anzulegen und mit Gehölzen der Pflanzenliste zu gestalten. Die Anwuchspflege beschränkt sich auf einmal jährlich Freischneiden der Jungpflanzen. Bei Ausfall innerhalb der ersten drei Jahre ist nachzupflanzen. Notwendig werdende Räumungen sind räumlich und zeitlich in Abschnitten durchzuführen, um Rückzugsgebiete für die Fauna zu gewährleisten.

Pflanzenliste (Gehölzartenverwendung)

a) Im Bereich von Straßen, Stellplätzen und auf den privaten Grundstücksflächen sind als groß- und mittelkronige Bäume zu pflanzen:

Spitzahorn	(Acer platanoides)	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Stieleiche	(Quercus robur	Hainbuche	(Carpinus betulus)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)		

b) In den Streifen mit festgesetztem Pflanzgebot sind zu pflanzen:

Bäume:		Sträucher :		Weitere Arten:	
Spitzahorn	(Acer platanoides)	Hasel	(Corylus avellana)	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Weißdorn	(Crataegus monogyna)	Kornelkirsche	(Cornus mas)
Stieleiche	(Quercus robur)	Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)	Hundsrose	(Rosa canina)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Traubeneiche	(Quercus petraea)	Salweide	(Salix caprea)	Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Sandbirke	(Betula pendula)	Schlehe	(Prunus spinosa)	Purpurweide	(Salix purpurea)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)	Eibe	(Taxus baccata	Kriechweide	(Salix repens)
Feldahorn	(Acer campestre)	Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)	Birne	(Pyrus communis)
Kastanie	(Catanea sativa)	Besenginster	(Cylisus scopanius)	Apfel	(Malvus silvestris)
Rotbuche	(Fagus silvatica)	Stechpalme	(Ilex aquifolum)		
Esche	(Fraxinus excelsior)	Himbeere	(Rubus idaeus)		
Vogelkirsche	(Prunus avium)	Roter Holunder	(Sambucus racemosa)		
		Faulbaum	(Rhamnus frangula)		
		Brombeere	(Eubus fruticosus)		
		Wasserschneeball	(Viburnum opulus)		

c) Als Hecken sind zu pflanzen:

Rotbuche	(Fagus silvatica)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

d) Zur Begrünung von Außenwänden, Mauern und Zäunen sind zu pflanzen:

Efeu	(Hedera helix)
Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)
Gemeine Waldrebe	(Clematis sinensis)
Knöterich	(Fallopia aubertii)
Hopfen	(Humulus lupulus)

GEMEINDE LINDENTHAL KREIS LEIPZIG

Abstandsflächen

Vor Einreichung der Baugenehmigung sind die im Plan festgesetzten Abstände zu den Nachbargrenzen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Belange zu Nachbargebäuden mit dem Bauaufsichtsamt abzustimmen und gegebenfalls neu festzusetzen.

AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN GEMÄß BUNDESNATURGESETZ § 8

1. Das unbelastete Oberflächenwasser ist vor Ort unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu versickern.
2. Der vorhandene Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist maximal zu erhalten.
3. Je m^2 versiegelter Grundstücksfläche einschließlich des Anteils öffentlicher und privater Straßen, Wege und Plätze im Plangebiet ist von jeweiligen Bauherren eine Ausgleichsabgabe in Höhe von mindestens 5,00 DM an die Gemeinde Lindenthal mit Baubeginn zu entrichten. Diese finanziellen Mittel werden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für konkrete Renaturierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet Lindenthal eingesetzt.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen durch Mauern und/oder Zäune entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig. Sie sind nur erlaubt, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 5 m beträgt.

Bauliche Nebenanlagen

Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen (Überbaubaren Grundstücksflächen) sind Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO nicht zulässig.
Ausnahmen:

1. Als Sichtsschutz dürfen zwischen Terrassen und anderen Sitzplätzen im Garten Pergolen und Sichtschutzwände als Holzkonstruktion errichtet werden.
2. Abstellräume in Verbindung mit Garagen oder den Hauptgebäuden sind bis zu einer Grundfläche von 6 m^2 zulässig.
3. Eigenständige Geräteschuppen oder Gartenhäuschen sind bis zu einer Grundfläche von 6 m^2 ebenfalls zulässig.

Bodenschutz

Mit der Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen ist die Massenbilanz über den anfallenden Erdaushub vorzulegen und durch Aussagen über die Verwendung des gewonnen Mutter- und Mineralbodens zu ergänzen. Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub zu trennen, ebenso zu lagern und separat wieder einzubauen. Aushub und Einbau des Bodens dürfen wegen der Gefahr der nachhaltigen Strukturzerstörung nicht im nassen Zustand erfolgen. Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abruchmaterial u.a.) und auf Fremdgeruch zu prüfen. Unbelastetes und belastetes Material auß getrennt und letzteres ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) darf wegen der Versauerungs- und Nährstoff- bzw. Tonverlagerungsgefahr nur bis zu einer Höhe von max. 2 m erfolgen.

Schutz archäologischer Funde

Das Plangebiet gehört zur archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des Elstereinzuges mit höchster archäologischer Funddichte. Daraus resultiert die Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, Brunnen, Keller, Fundamente u.a.) sind sofort den Archäologischen Landesamt Sachsen, Telefon: 0351 52591, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, O-8060 Dresden, ausreichend vorher durch schriftliche Bauanzeige zu unterrichten.
3. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
4. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

F E S T S E T Z U N G E N I N T E X T F O R M

ART DER GEWERBLICHEN NUTZUNG

Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Die Ansiedlung von Betriebs- und Anlagearten in den Mischgebieten MI_1 bis MI_6 ist nur dann zulässig, wenn sie im Hinblick auf den Umweltschutz unbedenklich sind. Unbedenklich in bezug auf den Immissionsschutz ist eine Betriebsart dann, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden oder eine atypische - dem Immissionsschutz entgegenkommende - Betriebsweise ausgeübt wird. Darüber hinaus sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, wenn sie folgenden Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes entsprechen:

1. Von der Betriebs- bzw. Anlagenart dürfen keine erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe verursacht werden.
2. Die vom Betrieb oder der Anlage im einzelnen erzeugten Geräusche dürfen - bewertet auf der Grundlage nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" - tagsüber 60 db (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen an den Geltungsbereichsgrenzen des Plangebietes tagsüber 50 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschritten werden.
3. Desgleichen dürfen die von Betrieb oder von der Anlage im einzelnen ausgehenden Erschütterungen die KG-Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" von tags 0,2 und nachts 0,15 nicht überschritten werden.

In den Mischgebieten MI_1 und MI_3 bis MI_6 sind Gewerbebetriebe nur in den Erdgeschoßzonen zulässig.

BAUGRENZEN

Bereiche mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse sind durch Baugrenzen abgetrennt.

TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

Die festgesetzten Traufe- und Firsthöhen beziehen sich auf das den überbaubaren Flächen zugehörige Fahrbahnniveau.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Stellplätze sind innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Flächen sind als bauliche Anlagen im Sinne von § 19 (4) Nr. 1 BauNVO der Grundfläche zuzurechnen. In den Mischgebieten MI_1 bis MI_6 dürfen Garagen und Stellplätze auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze an den seitlichen Nachbargrenzen errichtet werden. Überdachte Stellplätze sind in den Mischgebieten MI_1 bis MI_2 zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Sie dürfen bis zu einer Höhe von 2,75 m zweiseitig umschlossen werden.

GESTALTUNG DER GEBÄUDE

Dach

Die Errichtung von Dachgauben und Zwerchhäusern ist zulässig. Innerhalb einer Gebäudegruppe sind Dachgauben und Zwerchhäuser einheitlich zu gestalten. Garagen und Nebengebäude dürfen auch mit einem Pultdach ausgeführt werden.

Materialien

Die Fassaden und Dacheindeckungen sind innerhalb einer Gebäudegruppe, die vorrangig dem Wohnen dient, mit einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen.

Fenster und Außentüren

Fenster und Glasaußentüren mit einer Glasfläche von mehr als 1,2 m^2 sind durch Sprossen zu unterteilen. Davon ausgenommen sind verglaste Flächen von Ladenlokalen und Einzelhandelsgeschäften.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9(1)1 BauGB**

WS	Kleinsiedlungsgebiet	§ 2 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO_1	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 10 BauNVO
SO_2	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 11 BauNVO

(II) zwingend; II Höchstgrenze; II Mindestgrenze-Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO

0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

(0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

3,0 Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

GR 100 m^2 Grundfläche
GF 500 m^2 Geschoßfläche
BM 900 m^3 Baumasse
— § 16 (2) BauNVO

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante
— Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO

OK 14,0 m zwingend
OK mind. 10,0 m Mindestgrenze
OK 10,0 - 14,0 m Mindest-Höchstgrenze
— über NN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

O offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
HD nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
GH Gartenhof- und Atriumhäuser
HB halboffene Bauweise
KB Kettenbauweise
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

G	400 m^2	Mindestgröße
B	15 m	Mindestbreite
T	30 m	Mindesttiefe
G	800 m^2	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Hotel — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird z.B. Hotel (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
P öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
Einfahrt / Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
T Trafostation
G Gasdruckreglerstation
M Mülltonnenstandplatz
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung § 9 (1) 14 BauGB
Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB
oberirdisch / unterirdisch (Art der Anlagen / Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
z.B. St Stellplatz, Ga Garage, TGa Tiefgarage
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
z.B. GSt Gemeinschaftsstellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen, TGGa + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv
Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzuhgen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BauGB
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansarddach
PD Pultdach
Dachneigung, z.B. 30°
Hauptfirstrichtung
weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen § 9 (5) 1 BauGB
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz rechts
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Ü Überschwemmungsgebiet
Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes
V Verkehrsgrün
Vorschlag zur Grundstücksteilung
M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

14 Wohngebäude
x Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II Zahl der Vollgeschosse
62,14 Höhenangabe über NN
Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Übersichtsplan M 1 : 10 000

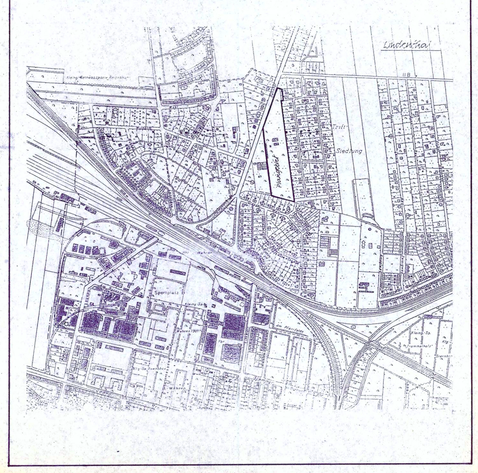

PLANUNG:
29.09.92

LINDENTHALER ARCHITEKTEN-GEMEINSCHAFT

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 28. Juli 1993
Aktenzeichen: 57-2.1.29.2
Registrier-Nr.: 08/09/93
Leipzig, den 28. Juli 1993
FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Satzung der Gemeinde Lindenthal über den Bebauungsplan Nr. 6

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl 1990 II S. 885,1122), ist nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.4.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.07.93 dieser Bebauungsplan und seine Begründung vom 20.4.93 als Satzung erlassen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

GEMEINDE LINDENTHAL
Bebauungsplan Nr. 6
Mischgebiet Bahnhofstraße **E-35**
Maßstab: 1:500 **B 6**

Die Gemeindevertretung hat gem. § 8 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes - gem. § 246a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauZVO die Aufstellung dieses vorzeitigen Bebauungsplanes - am 14.1.92 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.1.92 in der ..... - vom ..... bis zum 24.2.92 durch Aushang.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Zeichnung(en) und der Begründung vom 20.4.93
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom ..... am ..... als Bürgerversammlung - vom ..... bis einschließlich ..... als Besprechungstermin bei der Verwaltung - stattgefunden.
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.1.92 ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 1.12.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung vom 20.4.93 beschlossen, und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.6.93 geprüft. Sie hat gem. § 10 BauGB den vorzeitigen Bebauungsplan einschließlich der in r. or Farbe eingetragenen Änderungen am 20.6.93 als Satzung beschlossen und die Begründung vom 20.4.93 am 20.6.93 gebilligt.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die in der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.07.93 enthaltenen ~~Nebenbestimmungen~~/Auflagen/~~Maßgaben~~ wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.09.93 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat dieses durch Schreiben vom 11.10.93 AZ 54-25.11.2. bestätigt
Lindenthal, i.V. Sekretär, Bürgermeister, GEMEINDE LINDENTHAL KREIS LEIPZIG

Der katastermäßige Bestand innerhalb des Plangebietes, mit ■ ■ gekennzeichnet, wird als richtig bescheinigt.
Von dargestellten Gebäuden oder Grenzen dürfen Maße erst nach örtlicher Überprüfung abgeleitet werden.
Leipzig, den 26.05.93
Staatliches Vermessungsamt Leipzig, Siegel

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO am 4.12.92 beteiligt worden.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 4.12.92 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.1.93 aufgefordert worden
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung vom 20.4.93 haben nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom 7.12.92 in der Zeit vom 14.12.92 bis einschließlich 15.1.93 öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Vorbringens von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsdauer hingewiesen worden.
Lindenthal, Bürgermeister, Siegel

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der den Planzeichnung(en) und der Begründung vom 20.04.93 wurde gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauZVO mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.07.1993 AZ 54-25.11. , mit ~~ohne Nebenbestimmungen~~ Auflagen/~~Maßgaben/Hinweisen~~ erteilt.
Lindenthal, Bürgermeister, GEMEINDE LINDENTHAL KREIS LEIPZIG

Die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gem. § 264a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauZVO am 09.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Satzung ist am 09.06.1994 in Kraft getreten.
Lindentha. 09.06.1994, GEMEINDE LINDENTHAL KREIS LEIPZIG